

Satzung der Stadt Bocholt über das Stadtarchiv Bocholt und dessen Benutzung (Archivsatzung)

vom 27.09.1993, in Kraft getreten am 01.10.1993

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 01.10.1993

§1	Aufgaben des Stadtarchivs.....	1
§2	Archivgut.....	1
§3	Verwahrung.....	2
§4	Benutzung des Stadtarchivs.....	2
§5	Benutzungszweck.....	2
§6	Benutzungsantrag.....	2
§7	Benutzungsgenehmigung.....	3
§8	Benutzung amtlichen Archivgutes.....	3
§9	Benutzung privaten Archivgutes.....	4
§10	Vorlage von Archivgut.....	4
§11	Versendung von Archivgut.....	4
§12	Reproduktionen.....	5
§13	Fremdes Archivgut.....	5
§14	Behandlung von Archivgut.....	5
§15	Veröffentlichung der Ergebnisse.....	5
§16	Gebühren und Auslagen.....	5
§17	Wissenschaftliche Bibliothek.....	6
§18	Hausrecht.....	6
§19	Haftung.....	6
§20	Inkrafttreten.....	6

§1 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Bocholt und zur Wahrung ihrer Rechte alle Unterlagen der Stadtverwaltung Bocholt auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen.

Hierzu gehören auch die ergänzende Sammlung von Quellen und Schrifttum zur Stadtgeschichte, die Erstellung und Fortführung einer Stadtchronik und die Herausgabe heimatbezogenen Schrifttums. Das Stadtarchiv führt für diese Zwecke eine wissenschaftliche Bibliothek.

Diese Aufgaben erstrecken sich auch auf Unterlagen der Rechts- und Funktionsvorgänger der Stadt Bocholt.

- (2) Das Stadtarchiv ist Akten führende Stelle der Stadtverwaltung Bocholt, soweit es sich um abgeschlossene Akten und sonstiges im laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigtes Schriftgut entsprechend der Aktenordnung für die Stadtverwaltung Bocholt handelt. Es übernimmt diese Unterlagen in ein Zwischenarchiv, überwacht die Aufbewahrungsfristen und befindet über die endgültige Vernichtung oder Aufbewahrung.
- (3) Im Stadtarchiv wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie sein Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sichergestellt.
- (4) Das Stadtarchiv kann sonstige öffentliche und private Stellen in Archivfragen beraten.

§2 Archivgut

- (1) Archivgut sind alle im Archiv befindlichen Unterlagen, die bei den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen entstanden und archivwürdig sind. Es umfasst Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbaren Hilfsmittel.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft, Forschung, Stadtverordnetenversammlung, Verwaltung, Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv von anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben hat.

§3 Verwahrung

- (1) Das Archivgut wird im Stadtarchiv verwahrt. Es ist grundsätzlich unveräußerlich; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Das Stadtarchiv kann Archivgut privater Herkunft verwahren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Mit den Verfügungsberechtigten kann der Leiter des Stadtarchivs im Auftrag des Bürgermeisters darüber besondere Vereinbarungen treffen.

§4 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können von jedermann, der ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht, in den Räumen des Stadtarchivs benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen dieser Satzung oder sonstiges Ortsrecht der Stadt Bocholt dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs steht jedermann im Rahmen des Dienstbetriebes zur Verfügung. Ihre Benutzung regelt § 17.

§5 Benutzungszweck

Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
- b) für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen
- c) für Veröffentlichungen in den Medien
- d) für private und gewerbliche Zwecke.

§6 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Der Antrag muss genaue Angaben zur Person des Benutzers und über den Zweck der Benutzung, das Thema sowie ggf. über den Auftraggeber enthalten. Für jeden Gegenstand der Nachforschungen ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Für den Antrag ist das beim Stadtarchiv erhältliche Antragsformular zu verwenden.
- (2) Mit dem Antrag anerkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung. Er gibt gleichzeitig eine Erklärung darüber ab, die Stadt Bocholt von allen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund seiner Benutzung des Stadtarchivs gegen die Stadt geltend gemacht werden und bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich mit Antragstellung, von jeder Veröffentlichung oder Vervielfältigung, die unter Benutzung von Beständen des Stadtarchivs zustande gekommen ist, ein Belegstück kostenlos und portofrei direkt nach Erscheinen zu übermitteln.

§7 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Stadtarchivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und ist für den jeweiligen Antrag befristet auf maximal 12 Monate.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen, insbesondere schutzwürdige Belange des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Vorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sind.
- (3) Die Genehmigung ist grundsätzlich zu versagen, wenn durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (4) Die Genehmigung ist weiterhin zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.
- (5) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor der Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn
 - a) Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2-5 geführt hätten,
 - b) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c) sonstige Verstöße gegen diese Satzung vorliegen.

§8 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelung nach Abs. 1 hinaus frühestens 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder

- b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 7 Abs. 5 anordnen.

§9 Benutzung privaten Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 8 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§10 Vorlage von Archivgut

- (1) Zur Benutzung werden Archivalien möglichst im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen,
 - b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (2) Die Vorlage von Archivgut erfolgt grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten in den dazu bestimmten Räumen des Stadtarchivs. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Ermittlung oder Beschaffung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (3) Die Mitwirkung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die Unterstützung bei der Ermittlung und die Vorlage der Findmittel und des Archivgutes. Darüber hinaus werden die Benutzer lediglich archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§11 Versendung von Archivgut

- (1) In besonders begründeten Fällen und auf besonderen Antrag können Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive oder für Ausstellungen ausgeliehen werden, wenn eine ordnungsgemäße und fachliche Benutzung, Aufbewahrung und Rücksendung gewährleistet ist und die Vorlage in Kopie den Benutzungszweck nicht erfüllt.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel bis zu 4 Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Die Benutzung der versandten Archivalien richtet sich nach der entsprechenden Anwendung der Vorschriften dieser Satzung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Versendung von Archivalien besteht nicht.

§12 Reproduktionen

- (1) Reproduktionen können nur im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten des Stadtarchivs hergestellt werden.
- (2) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien geschehen kann. Über das Reproduktionsverfahren entscheidet der Leiter des Stadtarchivs.
- (3) Die Reproduktion hat sich in der Regel auf Teile von Archivalieneinheiten zu beschränken und darf nur im Rahmen des genehmigten Benutzungszweckes verwendet werden.

§13 Fremdes Archivgut

Auf Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wurde, finden die Bestimmungen dieser Satzung gleichermaßen Anwendung. Benutzungsaufgaben des Übersenders sind zu berücksichtigen.

§14 Behandlung von Archivgut

Der Archivbenutzer ist beim Umgang mit dem Archivgut zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet. Er haftet verschuldensunabhängig für jeden von ihm verursachten Schaden. Es ist vor allem untersagt, Archivgut vom Arbeitsplatz zu entfernen oder an ihm Veränderungen vorzunehmen.

§15 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen sowie deren kommerzielle Verwendung sind nur mit Genehmigung des Leiters des Stadtarchivs und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§16 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist für wissenschaftliche, heimatkundliche und amtliche Zwecke gebührenfrei.
- (2) Für sonstige Benutzungen sowie für Veröffentlichungen i. S. v. § 15, die nicht die in § 16 Abs. 1 genannten Zwecke betreffen, und für die Anfertigung von Kopien, Reproduktionen u. ä. durch das Stadtarchiv werden Gebühren entsprechend der "Satzung der Stadt Bocholt über Erhebung von Verwaltungsgebühren" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Auslagen, die dem Stadtarchiv durch die Benutzung entstehen, sind vom Benutzer zu erstatten.

§17 Wissenschaftliche Bibliothek

Die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliothek des Stadtarchivs ist gebührenfrei. Eine Ausleihe ist grundsätzlich nicht möglich. Im Übrigen gelten § 5, § 7 Abs. 2 b, 3, 4 und 6, §§ 10, 11, 12 Abs. 1 und 2, §§ 14 und 16 Abs. 2 2. Halbsatz und Abs. 3 entsprechend.

§18 Hausrecht

Der Leiter des Stadtarchivs übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Er kann die Ausführung einzelner Maßnahmen auf andere Bedienstete übertragen.

§19 Haftung

Die Haftung der Stadt Bocholt für Schäden, die einem Benutzer oder Besucher des Stadtarchivs entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt über die Benutzung des Stadtarchivs Bocholt vom 06.05.1978 außer Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen
